

Amt für Soziales

Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Regensburg an Seniorenclubs

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung bei der Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Seniorenclubs ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, Johann-Hösl-Str. 11 – 11 B, 93053 Regensburg, Email: sozialamt@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-1502.

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden nur zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Seniorenclubs erhoben.

Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Leistungsberechtigung, die Anzahl der Teilnehmer, der Wohnort und das Alter der Teilnehmer überprüft.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Einwilligung).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **innerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Seniorenbeirat der Stadt Regensburg
- b) Direktorium 1 und/oder Direktorium 2

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Stellungnahme des Seniorenbeirats
- b) endgültige Entscheidung über Ihren Antrag

Ihre personenbezogenen Daten werden an keine Stelle **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren nicht. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich aus § 82 KommHV-Kameralistik.

Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten und Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Amt für Soziales der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten existiert nicht. Die Bereitstellung der Daten erfolgt freiwillig und mit Einwilligung, sofern Sie entsprechende freiwillige Leistungen beantragen möchten.

Die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf Zuschuss entscheiden zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und die Leistungsgewährung nicht erfolgen.